

Lea Babucke

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 1.10.2017 bis zum 8.1.2018 veröffentlichten, rechtspsychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Neben Leitsätzen mit den zentralen Inhalten der Entscheidungen werden ggfs. zusätzlich noch ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt und den Entscheidungen der Vorinstanzen gemacht. Anmerkungen, die zur Erläuterung der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der gesamte Volltext recherchierbar ist. Leitsätze, die von der Autorin der Rechtsprechungsübersicht selbst aus den Entscheidungen abgeleitet wurden, sind mit (Leits. d. Red.) gekennzeichnet.

I. Schuldfähigkeit

1 Annahme von Schuldunfähigkeit oder lediglich verminderte Schuldfähigkeit bei einer Wahnerkrankung

BGH, Beschluss v. 10.10.2017, 2 StR 359/17, (LG Neubrandenburg),
(BeckRS 2017, 129959)

- 1. Zu prüfen ist für den Fall der Feststellung einer Wahnerkrankung zuerst, ob Unrechtseinsicht des Angeklagten zur Tatzeit vorhanden gewesen ist. Unrechtseinsicht ist entweder vorhanden oder nicht vorhanden; auf eine erhebliche Verminderung der Fähigkeit dazu kommt es für sich genommen nicht an.*
- 2. Nimmt der Tatrichter erheblich verminderte Einsichtsfähigkeit des Täters zur Tatzeit an, muss er auch darüber befinden, ob dies tatsächlich zum Fehlen von Unrechtseinsicht hinsichtlich der konkreten Tat geführt oder ob der Täter gleichwohl zur Tatzeit das Unrecht eingesehen hat.*
- 3. Eine Wahnerkrankung schließt Unrechtseinsicht zwar nicht generell, bei einem akuten Schub aber in aller Regel aus. Einem Wahnkranken stehen in Situationen, die durch den Wahn bestimmt sind, Handlungsalternativen praktisch nicht zur Verfügung. Wenn das Tatgericht gleichwohl bei einem Wahnkranken von lediglich eingeschränkter Steuerungsfähigkeit ausgeht, hat es dies nachvollziehbar darzulegen.*

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-1-119

2 Schuldunfähigkeit und Maßregelanordnung bei Persönlichkeitsstörungen

BGH, Beschl. v. 12.10.2017 – 5 StR 364/17 (LG Saarbrücken)
(BeckRS 2017, 131136)

1. *Die emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (ICD-10: F 60.30) ist am Merkmal der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ zu messen. Dieses Eingangsmerkmal wird allein durch den Befund einer Persönlichkeitsstörung nicht belegt.*
2. *Erforderlich ist bei einer nicht pathologisch begründeten Persönlichkeitsstörung, dass sie in ihrem Gewicht einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt. Dabei sind der Ausprägungsgrad der Störung und ihr Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters von Bedeutung. Für die Bewertung der Schwere der Persönlichkeitsstörung ist im Allgemeinen maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des Deliktes zu Einschränkungen des sozialen Handlungsvermögens gekommen ist.*
3. *Zur Bejahung eines dauernden Zustands im Sinne von § 63 StGB reicht die auf eine Persönlichkeitsstörung zurückzuführende Disposition nicht aus, in bestimmten Belastungssituationen wegen mangelnder Fähigkeit zur Impulskontrolle in den Zustand erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit zu geraten.*

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte unter Einbeziehung einer Geldstrafe aus einem Strafbefehl zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten sowie wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer weiteren Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Ferner hat es seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Nach den Feststellungen leidet der Angeklagte wahrscheinlich seit 2011, aber auf jeden Fall seit 2015 an einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (ICD-10: F 60.30). Wegen psychischer Störungen, zunächst wegen Angststörungen, war er seit 2010/2011 wiederholt in Behandlung eines niedergelassenen Psychiaters, der bei ihm eine schwere Depression diagnostizierte und ihn medikamentös therapierte.

...

Aufgrund seiner psychischen „Erkrankung“ war der Angeklagte nach Auffassung des sachverständig beratenen Landgerichts zum Zeitpunkt der Taten „massiv eingeschränkt, sein Verhalten zu modulieren und seine Aggressivität zu kontrollieren“. Er steigerte sich weiter in eine Aggression hinein, „die nicht zielführend sein konnte“ (UA S. 17). Dies führte dazu, dass seine Steuerungsfähigkeit zu den Tatzeitpunkten erheblich vermindert war.

Aus den Gründen:

Der Maßregelausspruch hält einer sachlich-rechtlichen Prüfung nicht stand. Die Anordnung nach § 63 StGB bedarf einer besonders sorgfältigen Begründung, weil sie eine schwerwiegende und gegebenenfalls langfristig in das Leben des Betroffenen eingreifende Maßnahme darstellt. Den danach zu erhebenden Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht.

a) Bereits das Vorliegen eines Eingangsmerkmals des § 20 StGB ist nicht hinreichend belegt. Die Sachverständige und ihr folgend das Landgericht ordnen die beim Angeklagten diagnostizierte Persönlichkeitsstörung dem Eingangsmerkmal der krankhaften seelischen Störung des § 20 StGB zu. Derartige Defekte sind jedoch am Merkmal der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ zu messen (vgl. BGH 2 StR 463/13, NStZ-RR 2014, 72; BGH 2 StR 163/15 ...). Dieses Eingangsmerkmal wird allein durch den Befund einer Persönlichkeitsstörung nicht belegt. Erforderlich ist bei einer nicht pathologisch begründeten Persönlichkeitsstörung, dass sie in ihrem Gewicht einer krankhaften seelischen Störung gleichkommt. Dabei sind der Ausprägungsgrad der Störung und ihr Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters von Bedeutung. Für die Bewertung der Schwere der Persönlichkeitsstörung ist im Allgemeinen maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des Deliktes zu Einschränkungen des sozialen Handlungsvermögens gekommen ist. ...

Hierzu verhält sich das angefochtene Urteil nicht. Es wird lediglich die Einschätzung der Sachverständigen wiedergegeben, dass es sich bei der emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung um eine schwere Störung der charakterlichen Konstitution und des Verhaltens handle, die „zumeist“ mit persönlichen und sozialen Beeinträchtigungen einhergehe (UA S. 18). Ob und inwieweit dies beim Angeklagten der Fall ist, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen. ...

b) Zur Bejahung eines dauernden Zustands im Sinne von § 63 StGB reicht die auf eine Persönlichkeitsstörung zurückzuführende Disposition nicht aus, in bestimmten Belastungssituationen wegen mangelnder Fähigkeit zur Impulskontrolle in den Zustand erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit zu geraten (vgl. BGH, Beschluss vom 29. Januar 2008 – BGH Aktenzeichen 4 StR 595/07 mwN). Dies hat das Landgericht im Grundsatz erkannt und gestützt auf die entsprechende Beurteilung der Sachverständigen – darauf abgestellt, dass für den Angeklagten bereits alltägliche Situationen ausreichende Anreize „für einen erneuten krankheitsbedingten Aggressionsschub mit gewalttätigem Verhalten“ böten (UA S. 43). Allerdings ist diese Einschätzung der Sachverständigen und des Landgerichts bislang lediglich durch die Anlasstat vom August 2015 und damit unzureichend belegt.

3 Pädophilie und erheblich verminderte Schuldfähigkeit

BGH, Beschl. v. 25.10.2017 – 1 StR 395/17 (LG München II)
(BeckRS 2017, 134796)

1. *Ein abweichendes Sexualverhalten kann nicht ohne Weiteres einer schweren Persönlichkeitsstörung gleichgesetzt und dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit iSv §§ 20, 21 StGB zugeordnet werden.*
2. *Eine Pädophilie kann im Einzelfall eine schwere andere seelische Abartigkeit und eine hierdurch erheblich beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit begründen, wenn Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz der devianten Handlungen, Ausbau des Raffinements und gedankliche Einengung des Täters auf diese Praktik auszeichnen.*

Aus dem Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften in Tateinheit mit Besitz von jugendpornographischen Schriften zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Aus den Gründen:

1. Der Schuldspruch wird von den auf einer rechtsfehlerfreien Beweiswürdigung beruhenden Feststellungen getragen. Eine vollständige Aufhebung der Steuerungsfähigkeit (oder der Einsichtsfähigkeit) kommt nach den Feststellungen nicht in Betracht.
2. Die Anordnung der Maßregel des § 63 StGB hält dagegen rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Das Landgericht hat – den Ausführungen der beiden psychiatrischen Sachverständigen folgend – angenommen, dass der Angeklagte die Taten im Zustand erheblich vermindelter Schuldfähigkeit begangen hat.

Bei ihm liege das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB vor. Die Persönlichkeitsstörung des Angeklagten beruhe im Wesentlichen auf einer Kombination von Pädophilie nach ICD-10 F 65.4 und einer Intelligenzminderung „im Grad“ der Lernbehinderung bei gleichzeitigem Vorliegen einzelner Merkmale einer histrionischen Persönlichkeit und weise Symptome auf, die in ihrer Gesamtheit sein Leben vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stören, belasten oder einengen, wie krankhafte seelische Störungen.

Der Angeklagte sei bereits seit seiner Pubertät sexuell auf Kinder fixiert. Bereits im Alter von 15 oder 16 Jahren sei es zu einem ersten sexuellen Übergriff auf ein neunjähriges Mädchen gekommen. Ein weiterer Übergriff auf ein vierjähriges Kind habe sich im Jahr 2000 ereignet, obwohl der Angeklagte zwischenzeitlich für etwa drei Jahre stationär in einer heilpädagogischen Wohneinrichtung untergebracht gewesen sei. Trotz der

Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten und einer mehrjährigen Gesprächstherapie sei der Angeklagte in der Bewährungszeit im Jahr 2005 eine heimliche sexuelle Beziehung zu einem gerade vierzehnjährigen Mädchen eingegangen. Von 2011 bis 2015 habe er sich wiederholt kinder- und jugendpornographische Schriften verschafft. In den letzten Jahren habe er dann über die sozialen Medien nach realen Kontakten mit Mädchen, auch unter 14 Jahren, gesucht. Trotz drohender Konsequenzen habe er sich, wie es dem typischen Bild einer Sucht entspreche, nicht abschrecken lassen. So sei er nicht in der Lage gewesen, die auf seinem Mobiltelefon gespeicherten (kinderpornographischen) Bilder vor der Übergabe des Telefons zur Reparatur zu löschen und habe ein Treffen mit einer möglicherweise erst dreizehnjährigen Heimbewohnerin trotz Kenntnis ihrer angeblichen Betreuer weiterverfolgt. Um sexuelle Treffen oder Beziehungen mit erwachsenen Frauen habe er sich nicht ernsthaft bemüht. Im Hinblick auf seine bevorzugte sexuelle Zielgruppe sei er nicht in der Lage, von strafbaren Handlungen Abstand zu nehmen, wobei ihm seine Intelligenzminderung das Finden und Umsetzen von Lösungsstrategien zusätzlich erschwere. Der Angeklagte nutze mittlerweile nicht mehr nur zufällige Gelegenheiten zum sexuellen Kontakt mit Kindern, sondern bemühe sich aktiv um entsprechende Kontakte über die sozialen Netzwerke. Die Tatausführung finde auch in sozial sehr stark kontrollierten Situationen statt.

Hierin liege eine eingeschliffene Praxis und eine gedankliche Einengung auf ein deviantes Sexualverhalten bei gleichzeitiger Steigerung der Beschaffungsbemühungen, mithin eine schuldrelevante suchtartige Entwicklung. Die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten sei deshalb bei Begehung der verfahrensgegenständlichen Taten erheblich vermindert gewesen.

b) Diese Ausführungen des Landgerichts halten rechtlicher Prüfung nicht stand. Sie belegen nicht, dass die Persönlichkeitsstörung des Angeklagten diesen so nachhaltig in seiner Persönlichkeit geprägt hat, dass sie den für die Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit erforderlichen Schweregrad erreicht hat. Die von der Strafkammer genannten Umstände können zwar an sich eine aus der Pädophilie abgeleitete schwere andere seelische Abartigkeit und daraus resultierend eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit begründen. Allerdings enthält das Urteil keine ausreichenden Anknüpfungstatsachen, aus denen ein suchtartiges Verhalten des Angeklagten, ein progredienter Verlauf seiner sexuellen Ausrichtung und eine fehlende Kontrolle der pädophilen Impulse abgeleitet werden können.

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 15. März 2016 –1 StR 526/15 ...) kann ein abweichendes Sexualverhalten nicht ohne Weiteres einer schweren Persönlichkeitsstörung gleichgesetzt und dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit i.S.v. §§ 20, 21 StGB zugeordnet werden. Eine festgestellte Pädophilie kann aber im Einzelfall eine schwere andere seelische Abartigkeit und eine hierdurch erheblich beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit begründen, wenn Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz der devianten Handlungen, Ausbau des Raffinements und gedankliche Einengung des Täters auf diese Praktik auszeichnen.

Ob die sexuelle Devianz in Form einer Pädophilie einen solchen Ausprägungsgrad erreicht, der dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet werden kann, ist aufgrund einer Gesamtschau der Täterpersönlichkeit und seiner Taten zu beurteilen. Dabei kommt es darauf an, ob die sexuellen Neigungen die Persönlichkeit des Täters so verändert haben, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufzubringen vermag (vgl. BGH, Urteil vom 15. März 2016 – 1 StR 526/15, BGHR StGB § 63 Zustand 45 Rn. 14 mwN).

Nach den Urteilsfeststellungen arbeitete der Angeklagte in „Vollzeit“ und „jobbte“ zusätzlich jeweils sonntags als Spüler in einer Gaststätte. In seiner Freizeit kümmerte er sich neben dem Haushalt um seine beiden Katzen, fuhr Fahrrad, unternahm Wanderungen, ging zum Schwimmen und traf sich mehrmals wöchentlich zu gemeinsamen Besorgungen mit einem Bekannten. Die Verurteilung vom 10. September 2001 wegen sexuellen Missbrauchs eines vierjährigen Mädchens zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten, deren Vollstreckung (wie auch die Unterbringung nach § 63 StGB) zur Bewährung ausgesetzt worden war, ist die letzte Eintragung in seinem Bundeszentralregisterauszug. Die zeitlichen Abstände zwischen den verfahrensgegenständlichen neun „downloads“, die sich über einen Zeitraum vom 3. Dezember 2011 bis zum 9. März 2012 erstrecken, belegen kein suchtartiges Verhalten.

3. Die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) war wegen des aufgezeigten Rechtsfehlers im Zusammenhang mit der Prüfung des § STGB § 21 StGB aufzuheben. Der Rechtsfehler lässt allerdings den Schuldspruch unberührt, da eine vollständige Aufhebung der Schuldfähigkeit hier von vornherein ausscheidet.

4 Kindestötung und verminderte Schuldfähigkeit

BGH, Beschl. v. 25.10.2017 – 5 StR 72/17 (LG Berlin)
(BeckRS 2017, 132161)

Bei Kindstötungen i. S. des § 217 StGB a. F. kommt eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit kaum in Betracht, wenn bei der Täterin außer der Belastung durch die Geburt keine schon unabhängig hiervon bestehenden geistig-seelischen Beeinträchtigungen festzustellen sind. Die psychische Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, kann in einem solchen Fall allerdings bei der Anwendung des § 213 StGB Berücksichtigung finden.

Aus den Gründen:

... Das LG ist von der uneingeschränkten Schuldfähigkeit der Angekl. ausgegangen. Dies hält der revisionsgerichtlichen Prüfung stand.

aa) Bei Kindstötungen i. S. des § 217 StGB a. F. kommt eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit kaum in Betracht, wenn bei der Täterin außer der Belastung durch die Geburt keine schon unabhängig hiervon bestehenden geistig-seelischen Beeinträchtigungen festzustellen sind (vgl. BGH, Urt. v. 5.6.2003 – 3 StR 55/03 = BGHR § 212

Abs. I Kindstötung 1; v. 19.6.2008 – BGH 4 StR 105/08 = NStZ-RR 2008, S. 308; v. 23.4.2009 – BGH 3 StR 100/09 = NStZ 2009, S. 439 f.). Die psychische Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, kann in einem solchen Fall allerdings bei der Anwendung des § 213 StGB Berücksichtigung finden (BGH, Urt. v. 6.11.2003 – 4 StR 296/03 = NStZ-RR 2004, S. 80).

bb) Zwar hat der Sachverständige eine „erhebliche Bewusstseinsstörung“ bei der Angekl. während und nach der Geburt beschrieben, die „am ehesten als Anpassungsstörung nach ICD-10 F 43.2 zu fassen“ und als tiefgreifende Bewusstseinsstörung einzuordnen sei. Das LG hat jedoch ausgeschlossen, dass eine solche Anpassungsstörung – wie für die Annahme einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung erforderlich (vgl. BGH, Urt. v. 9.2.1983 – 3 StR 500/82 = NStZ 1983, S. 280, und v. 13.12.19989 – BGH 3 StR 370/89 = NStZ 1990, S. 231) – in ihrem Gewicht einer krankhaften seelischen Störung gleichwertig und dass zudem eine mögliche Verminderung der Schuldfähigkeit „erheblich“ i. S. des § 21 StGB ist. Hiergegen ist aus revisionsgerichtlicher Sicht nichts einzuwenden. ...

II. Kindesmisshandlung, -Vernachlässigung, sexueller Missbrauch

5 Strafzumessung bei sexuellem Kindesmissbrauch: Doppelverwertungsverbot

OLG Bamberg, Beschl. v. 9.10.2017 – 3 OLG 6 Ss 94/17
(BeckRS 2017, 127410)

1. *Einer Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch (§ 318 StPO) steht nicht entgegen, dass das amtsgerichtliche Urteil für die Rechtsfolgenbemessung relevante Umstände nicht feststellt, weil das Berufungsgericht insoweit ergänzende Feststellungen treffen kann. Dies gilt auch dann, wenn bei einem Dauergeschehen der Umfang der Tathandlung nach den erstinstanzlichen Urteil offen bleibt (Anschluss an: BGH, Beschl. v. 27.4.2017 – 4 StR 547/16 = NJW 2017, S. 2482 = StraFo 2017, S. 280; Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung: OLG Bamberg, Urt. v. 11.3.2015 – 3 OLG 8 Ss 16/15 = VM 2015, S. 21 = DAR 2015, A. 273).*
2. *Es verstößt sowohl gegen das Verbot der Doppelverwertung (§ 46 Abs. 3 StGB) als auch gegen den Zweifelsgrundsatz, wenn bei einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes (§ 176 StGB) strafschärfend berücksichtigt wird, die „Tatfolgen seien nicht absehbar“.*
3. *Im Falle einer Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach § 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB widerspricht es dem Doppelverwertungsverbot (§ 46 Abs. 3 StGB), wenn zulasten des Angeklagten gewertet wird, dass er das „Vertrauen des Tatopfers bewusst ausgenutzt“ und dass das „Vater-Tochter-Verhältnis zerstört sei und neu aufgebaut werden müsse“.*
4. *Die Erwägung, es sei „trotz der zeitlichen Zäsur und der zwischenzeitlich empfundenen Reue zu einem weiteren Übergreif gekommen“, stellt im Hinblick auf § 46 Abs. 3 StGB keinen zulässigen Strafschärfungsgrund dar.*

5. *Die Lebensführung als solche darf dem Angeklagten nicht angelastet werden, solange sich diese weder als strafbares Verhalten darstellt noch sonst in einer Beziehung zu den abgeurteilten Taten steht.*
6. *Das Verschlechterungsverbot gemäß § 331 Abs. 1 StPO steht der Erhöhung einer Einzelstrafe auch dann entgegen, wenn zwar die Staatsanwaltschaft Berufung zu Ungunsten des Angeklagten eingelegt hatte, diese aber vom Berufungsgericht als unbegründet verworfen wurde.*

III. Zeugenpsychologie

- 6 Anforderungen an die Beweiswürdigung im Falle fehlender Glaubhaftigkeit von Teilen einer Zeugenaussage

BGH, Beschl. v. 27.11.2017 – 5 StR 520/17, (LG Hamburg)
(BeckRS 2017, 136191)

1. *Es gibt zwar kein Erfahrungssatz des Inhalts, dass einem Zeugen nur entweder insgesamt geglaubt oder insgesamt nicht geglaubt werden darf. Die Urteilsgründe müssen dann erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat.*
2. *Wird dem Zeugen hinsichtlich weiterer Taten nicht gefolgt oder handelt es sich gar um bewusst falsche Angaben, so muss das Tatgericht zudem jedenfalls regelmäßig außerhalb der Zeugenaussage liegende gewichtige Gründe nennen, die es ihm ermöglichen, der Zeugenaussage im Übrigen dennoch zu glauben (Leits. d. Red.).*

Aus den Gründen:

1. Die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung unterliegt durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

a) Das Landgericht hat den Angeklagten von dem Vorwurf freigesprochen, die Nebenklägerin, seine 1998 geborene Großnichte, von Oktober 2007 bis Mai 2013 in mindestens 69 Fällen sexuell missbraucht zu haben, wobei er in allen Fällen den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), darüber hinaus in 60 Fällen den Tatbestand des (schweren) sexuellen Missbrauchs eines Kindes (§§ 176, 176a StGB) verwirklicht habe.

Der Freispruch ist aus tatsächlichen Gründen erfolgt, weil sich die Strafkammer namentlich aufgrund von das jeweilige Kerngeschehen betreffenden Inkonstanzen im Aussageverhalten der Nebenklägerin sowie im Blick auf insoweit vage und detailarme Bekundungen keine Überzeugung von deren Glaubhaftigkeit zu verschaffen vermochte. Die Verwerfungen sprächen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gegen ein tatsächliches Erleben der Nebenklägerin (UA S. 34). Daran könnten auch Bekundungen von deren Mutter nichts ändern, wonach ihr von der Nebenklägerin erzählt worden sei, der Angeklagte kneife sie mit der Folge von blauen Flecken in den Oberschenkel,

ziehe sie an den Schamhaaren und habe ihr verboten, jemandem etwas zu erzählen. Denn die Nebenklägerin habe dies in der Hauptverhandlung nicht bestätigt.

Ferner hat das Landgericht den Angeklagten vom Vorwurf weiterer drei Körperverletzungstaten freigesprochen. In einem Fall (Ziffer 71 der Anklage) hatte die Nebenklägerin angegeben, die von ihrer Mutter vor der Polizei geschilderte Tat habe nicht stattgefunden.

Hingegen hat das Landgericht die Aussage der Nebenklägerin zu den abgeurteilten sechs Körperverletzungsdelikten als glaubhaft eingestuft. Bei den Taten 1 bis 5 habe diese Bestätigung gefunden in – gleichfalls glaubhaften – Angaben ihrer Mutter, im Fall 2 auch in solchen einer Nachbarin.

b) Die Darlegungen der Strafkammer in den Verurteilungsfällen genügen nicht den Anforderungen, die die Rechtsprechung in Konstellationen wie der vorliegenden stellt. Zwar existiert kein Erfahrungssatz des Inhalts, dass einem Zeugen nur entweder insgesamt geglaubt oder insgesamt nicht geglaubt werden darf (vgl. MüKo-StPO/Miebach, 2016, § 261 Rn. 225 mwN). Jedoch müssen die Urteilsgründe dann erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat; wird dem Zeugen hinsichtlich weiterer Taten nicht gefolgt oder handelt es sich gar um bewusst falsche Angaben, so muss das Tatgericht zudem jedenfalls regelmäßig außerhalb der Zeugenaussage liegende gewichtige Gründe nennen, die es ihm ermöglichen, der Zeugenaussage im Übrigen dennoch zu glauben (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteile vom 29. Juli 1998 –1 StR 94/98, BGHSt 44, S. 153, 159; vom 17. November 1998, 1 StR 450/98, BGHSt 44, S. 256, 257). Daran fehlt es hier.

aa) In Bezug auf alle abgeurteilten Taten lässt das angefochtene Urteil die Entstehung und Entwicklung der Aussage der Nebenklägerin nicht bzw. nicht hinreichend erkennen. So wird in den Urteilsgründen eine „Flucht“ der Nebenklägerin und ihrer Familie aus der Wohnung des Angeklagten in ein Frauenhaus erwähnt (UA S. 35, 36). Die für diese „Flucht“ verantwortlichen Umstände lassen sich den Urteilsgründen nicht mit der notwendigen Klarheit entnehmen; das Gleiche gilt für Anlass und Zeitpunkt der Anzeigerstattung. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob bei der Nebenklägerin ein Motiv für eine Falschbezeichnung des Angeklagten vorhanden gewesen ist. Entsprechendes gilt für die Bekundungen der Mutter der Nebenklägerin, die die Familie des Angeklagten überdies nach dem Auszug in einer SMS beschimpft hat (UA S. 13). Darüber hinaus haben sich deren Angaben zu einer weiteren Körperverletzungstat des Angeklagten (Fall 71 der Anklage) als unzutreffend erwiesen (UA S. 36). Deren Aussagen können daher nicht ohne Weiteres als außerhalb der Bekundungen der Nebenklägerin liegende Gründe im vorgenannten Sinne herangezogen werden, sondern hätten einer eingehenden Überprüfung auf ihren Wahrheitsgehalt unter Erörterung etwaiger Falschbelastungsmotive bedurft. Die Beweiswürdigung in den Verurteilungsfällen kann bereits deshalb insgesamt keinen Bestand haben.

bb) Die Darlegungen der Strafkammer zu den einzelnen Taten sind zudem lückenhaft.

IV. Maßregelrecht/Maßregelvollzug

7 Anforderungen an die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Fällen geringfügiger vorsätzlicher Körperverletzungen; Straftat von erheblicher Bedeutung.

BGH, Urt. v. 15.11.2017, 5 StR 439/17 (LG Potsdam); (BeckRS 2017, 136203)

Aus den Gründen:

... Allerdings bedarf die Frage der Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB erneuter Prüfung.

a) Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass sich die Anordnungsvoraussetzungen nach § 63 S. 1 StGB richten. Rechtsfehlerfrei hat es mit sachverständiger Hilfe einen überdauernden Zustand im Sinne von § 20 StGB festgestellt, der bei den abgeurteilten Straftaten jeweils sicher zu einer Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne von § 21 StGB geführt hat.

b) Allerdings hat die Strafkammer bei ihrer Gefährlichkeitsprognose einen zu strengen Maßstab angelegt.

aa) Die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wird nach § 63 S. 1 StGB angeordnet, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung liegt vor, wenn sie mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (st. Rspr. vgl. nur BGH, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 3 StR 421/16 mwN). Straftaten, die wie die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, gehören regelmäßig zum Bereich der mittleren Kriminalität. Lediglich Straftaten, die höchstens mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, sind nicht mehr ohne Weiteres diesem Bereich zuzurechnen (vgl. BGH aaO mwN; BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 2 BvR 298/12; BT-Drucks. 18/7244 S. 18; abweichend – wohl versehentlich – BGH, Beschluss vom 13. Juni 2017 – 2 StR 24/17; zutreffend Peglau jurisPR StrafR 18/2017 Anm. 2). Gewalt- und Aggressionsdelikte gehören regelmäßig zu den erheblichen Taten (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Februar 2011 – 4 StR 635/10, NStZ-RR 2011, 202 mwN).

Um auch bei derartigen Straftaten die Anordnung der schwerwiegenden Maßregel einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gerade in Fällen geringfügiger vorsätzlicher Körperverletzungen zu begrenzen, hat der Gesetzgeber durch die Neufassung von § 63 S. 1 StGB im Sinne der bisherigen Rechtsprechung klargestellt, dass es durch solche Taten auch zu erheblichen körperlichen oder seelischen Schäden oder Gefährdungen der Opfer kommen muss (eingehend BT-Drucks. 18/7244 S. 18 f.). Deshalb muss auch bei drohenden Körperverletzungen im konkreten Einzelfall ge-

prüft werden, ob diese zu einer "erheblichen" Schädigung oder Gefährdung führen und deshalb den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BT-Drucks. 18/7244 S. 18). Drohende Körperverletzungsdelikte wie eine einfache Ohrfeige, die nur mit geringer Gewaltanwendung verbunden sind und nur unwesentlich die Erheblichkeitsschwelle der tatbestandlich verlangten Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit überschreiten, reichen als zu erwartende Taten nicht aus; gleiches gilt für niedrigschwellige Körperverletzungsdelikte wie etwa Ziehen an den Haaren, ein Stoß gegen die Brust oder ein Kniff in das Gesäß (vgl. BT-Drucks. 18/7244 S. 18 f.). Allerdings verbietet sich jede schematische Betrachtung. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung, in die neben der Schwere einer drohenden Tat insbesondere auch die Häufigkeit und die Rückfallfrequenz einzustellen sind (BT-Drucks. 18/7244 S. 19).

bb) Schon nach diesen Maßstäben ist die Körperverletzungstat gegenüber dem Geschädigten G. – anders als die Strafkammer meint – ohne Weiteres als erhebliche Straftat im vorgenannten Sinne einzuordnen. Der Schlag ins Gesicht war so massiv, dass der Zeuge zu Boden fiel und einen operationsbedürftigen Trommelfellriss erlitt, was zu erheblichen Einschränkungen in seiner Lebensführung und der Gefährdung seiner Ausbildung führte (vgl. zur Berücksichtigung möglicher Verletzungsfolgen auch van Gemmeren in MüKo-StGB, 3. Aufl., § 63 Rn. 54). Zudem wurde der Angriff gegen ein Zufallsopfer im öffentlichen Raum geführt, nachdem der Angeklagte durch sein Urinieren an die Wand einer Fachhochschule Anlass zur Kritik gegeben hatte. Ein solches Verhalten ist in hohem Maße geeignet, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören und das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

Angesichts des ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status des Angeklagten ist entgegen der Auffassung der Strafkammer für die Gefährlichkeitsprognose auch irrelevant, dass seine Abschiebung möglich und deshalb offen ist, ob er überhaupt Gelegenheit hat, weitere Straftaten zu begehen. Dies gilt schon deswegen, weil die Gefährlichkeitsprognose auf den Zeitpunkt des Urteils bezogen ist (vgl. van Gemmeren, aaO, § 63 Rn. 61 mwN) und lediglich theoretisch mögliche Entwicklungen außer Betracht bleiben.

c) Eine Anordnung nach § 63 StGB scheidet auch nicht aus anderen Gründen aus. Angesichts der rechtfehlerfreien Feststellung des Landgerichts, aufgrund der Persönlichkeitsstörung sei die Rückfallwahrscheinlichkeit des mit ähnlichen Delikten in der Vergangenheit aufgefallenen krankheitsuneinsichtigen Angeklagten als hoch einzuschätzen und es seien gleichgelagerte erhebliche Taten zu erwarten, bedarf die Frage der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vielmehr erneuter tatgerichtlicher Prüfung.

8 Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

BGH, Beschl. v. 8.11.2017 – 4 StR 242/17 (LG Bielefeld); (JurionRS 2017, 26616)

Hat das Tatgericht weder tragfähig ausgeschlossen, dass eine erheblich beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung nicht erst durch ein Zusammenwirken des psychischen Defektzustands des Angeklagten mit der im Tatzeitpunkt hinzutretenden alkoholischen Beeinflussung herbeigeführt worden ist, noch in den Urteilsgründe zu den erforderlichen weiteren Voraussetzungen Stellung genommen, die in einer solchen Fallgestaltung für eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB erfüllt sein müssen, so sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht gegeben. (Leits. d. Red.)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Geldstrafe aus einer früheren Verurteilung zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Hiergegen richtet sich die mit der Sachrüge begründete Revision des Angeklagten.

Das Landgericht stützt die Annahme einer erheblich beeinträchtigten Steuerungsfähigkeit des Angeklagten bei Begehung der abgeurteilten Körperverletzungstat auf die Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen, wonach das Tatverhalten "ausreichend kausal auf die psychosebedingte Impulskontrollstörung des Angeklagten bei zugleich enthemmendem Alkoholeinfluss zurückzuführen sei, so dass aus medizinischer Sicht eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit vorliege". Zwar sei nicht auszuschließen, dass andere Einflussfaktoren, wie die dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung oder ein enthemmender Alkoholeinfluss, beim Entschluss zur Tatbegehung eine Rolle gespielt hätten, die Tat beruhe aber ausreichend kausal zumindest auch auf der Impulskontrollstörung, die wiederum aus der chronifizierten Psychose des Angeklagten resultiere. Auf der Grundlage der Darlegungen des psychiatrischen Sachverständigen ist die Strafkammer, die dem Angeklagten bei der Strafzumessung eine nicht unerhebliche Enthemmung aufgrund der Alkoholintoxikation zur Tatzeit zugutegehalten hat, im Rahmen ihrer Erwägungen zur Unterbringungsanordnung davon ausgegangen, dass die beim Angeklagten gegebene chronifizierte Psychose "zumindest teilkausal" für die begangene Körperverletzungstat war.

Aus den Gründen

Diese Ausführungen belegen nicht die Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB darf nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei der Be-

gehung der Anlasstat aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder vermindert schulfähig war und die Tatbegehung hierauf beruht. Dieser Zustand muss, um eine Gefährlichkeitsprognose tragen zu können, von längerer Dauer sein (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 19. Januar 2017 – 4 StR 595/16, NStZ-RR 2017, 203, 204 [BGH 26.1.2017 – 1 StR 637/16] mwN). Grundsätzlich verbietet sich daher die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wenn der Ausschluss oder die erhebliche Verminderung der Schulfähigkeit nicht schon allein durch einen solchen länger andauernden Defekt, sondern erst durch einen aktuell hinzutretenden Genuss berauscher Mittel, insbesondere von Alkohol, herbeigeführt worden ist. In solchen Fällen kommt die Unterbringung nach § 63 StGB aber ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der Täter in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist, an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder aufgrund eines psychischen Defekts alkoholsüchtig ist, der – ohne pathologisch zu sein – in seinem Schweregrad einer krankhaften seelischen Störung im Sinne der §§ 20, 21 StGB gleichsteht (vgl. BGH, Urteil vom 8. Januar 1999 – 2 StR 430/98, BGHSt 44, 338, 339 mwN; Beschluss vom 22. November 2006 – 2 StR 430/06, NStZ-RR 2007, 73).

Ein Zustand im Sinne des § 63 StGB liegt ferner dann vor, wenn der Täter an einer länger dauernden geistig-seelischen Störung leidet, bei der bereits geringer Alkoholkonsum oder andere alltägliche Ereignisse die akute erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit auslösen können und dies getan haben (vgl. BGH, Urteil vom 29. September 2015 – 1 StR 287/15, NJW 2016, 341 f.; Beschlüsse vom 21. Juni 2016 – 4 StR 161/16, StV 2017, 588; vom 1. April 2014 – 2 StR 602/13, NStZ-RR 2014, 207 [Ls]), wenn tragender Grund seines Zustands mithin die länger andauernde geistig-seelische Störung und die Alkoholisierung lediglich der auslösende Faktor war und ist (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2017 – 4 StR 595/16, aaO).

Das Landgericht hat weder tragfähig ausgeschlossen, dass die erheblich beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung nicht erst durch ein Zusammenwirken des psychischen Defektzustands des Angeklagten mit der im Tatzeitpunkt hinzutretenden alkoholischen Beeinflussung herbeigeführt worden ist, noch verhalten sich die Urteilsgründe zu den dargelegten weiteren Voraussetzungen, die in einer solchen Fallgestaltung für eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB erfüllt sein müssen.

Der Maßregelanspruch bedarf daher einer neuen tatrichterlichen Verhandlung und Entscheidung. Der Senat weist darauf hin, dass es auch bei der Verwertung früherer psychiatrischer Diagnosen im Rahmen der Schulfähigkeitsbeurteilung grundsätzlich erforderlich ist, die den jeweiligen Diagnosen zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen mitzuteilen. Der neue mit der Sache befasste Tatrichter wird gehalten sein, eingehendere Feststellungen als bisher zu dem Verlauf und den Ausprägungen der psychischen Erkrankung des Angeklagten zu treffen.

V. Jugendstrafrecht

9 Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Unterrichtungspflicht des § 72a JGG

OLG Jena, Beschluss vom 29.11.2017 – 1 Ws 414 (LG Gera, Beschluss vom 12.10.2017, 2 Qs 353/17 jug); (BeckRS 2017, 135309)

1. Zu den Rechtsfolgen eines (hier: prozessual überholten) Verstoßes gegen die Unterrichtungspflicht des § 72a JGG
2. Ab einem Wert vom 1.500 Euro liegt eine Sache von bedeutendem Wert im Sinne des § 308 StGB vor.
3. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe von der Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 72a JGG ist prozessual überholt, wenn der Jugendgerichtshilfe die Verhaftung des Beschuldigten anderweitig bekannt geworden ist, so dass sie sich im Sinne einer Haftentscheidungshilfe (§§ 107, 38 Abs. 2 S. 3 JGG) in das Verfahren einbringen konnte.
4. Der Verstoß gegen § JGG § 72a JGG führt nicht zwangsläufig zur Aufhebung des Haftbefehls. Es sind vielmehr die Auswirkungen des Verstoßes und die konkrete Fallgestaltung zu berücksichtigen.

Zum Sachverhalt:

Am 25.9.2017 erließ das Amtsgericht Jena, Az. 7 Gs 165/17, Haftbefehl gegen die Beschuldigte. In dem auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützten Haftbefehl wird der Beschuldigten zur Last gelegt, in der Zeit vom 23.11.2016 bis 16.8.2017, also als Heranwachsende im Sinne von § 1 Abs. 2 JGG, in vier Fällen Betäubungsmittel (Methamphetamin) besessen zu haben, in zwei Fällen mit Betäubungsmitteln (Marihuana und Methamphetamin) Handel getrieben zu haben und in einem Fall mit unbekanntem Mittätern einen Zigarettenautomaten gesprengt und aus diesem Zigaretten und Bargeld in Höhe von ca. 980 Euro entwendet zu haben, im Haftbefehl rechtlich gewürdigt als Diebstahl im besonders schweren Fall, strafbar nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG, §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nummer 2 StGB.

Aufgrund des Haftbefehls wurde die Beschuldigte am 4.10.2017 vorläufig festgenommen, am 5.10.2017 wurde ihr der Haftbefehl verkündet. Seitdem befindet sie sich in Untersuchungshaft in der JVA C...

Am 6.10.2017 legte die Beschuldigte mit Schreiben ihres Verteidigers Beschwerde gegen den Haftbefehl ein, die mit Beschluss des Landgerichts Gera vom 12.10.2017 verworfen wurde. Der hiergegen gerichteten weiteren Beschwerde vom 25.10.2017 hat das Landgericht nicht abgeholfen.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beantragt mit Übersendungsschrift vom 10.11.2017, die weitere Beschwerde zu verwerfen. Die Beschuldigte und ihr Verteidiger haben eine Abschrift des Verwerfungsantrages mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Verteidiger hat nochmals mit Schreiben vom 21.11.2017 hierauf erwidert.

Mit Verfügung vom 24.11.2017 hat der Senat die nach Aktenlage zuvor versäumte Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe nach § 72a JGG nachgeholt und hierbei festgestellt, dass der zuständigen Jugendgerichtshilfe J... die Verhaftung der Beschuldigten bereits anderweitig bekannt geworden war. Mit Fax-Schreiben vom 28.11.2017 hat die Jugendgerichtshilfe mitgeteilt, dass die Beschuldigte schon am 10.11.2017 in der JVA C... besucht wurde und dass für eine stationäre Jugendhilfeform im Sinne einer U-Haftvermeidung angesichts des Alters der Beschuldigten keine Möglichkeiten gesehen werden.

Aus den Gründen

Die weitere Beschwerde ist statthaft nach § 310 Abs. 1 StPO und auch sonst zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Gegen die Beschuldigte besteht dringender Tatverdacht....

2. Es besteht der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nach § 112a Abs. 1 Nummer 2 StPO i. V. m. § 29 Abs. 1 Nummer 1 BtMG. Die Beschuldigte hat in zwei Fällen mit Betäubungsmitteln Handel getrieben. Da sie Betäubungsmittelkonsumentin ist, steht zu erwarten, dass sie ohne eine Inhaftierung weiter mit Betäubungsmitteln handeln wird, um dadurch auch ihren eigenen Konsum zu finanzieren. Die bei der Beschuldigten gefundenen Betäubungsmittelutensilien, insbesondere Cliptütchen in großer Menge und eine Vielzahl von Cliptüten mit Anhaftungen und Notizen zu Verkäufen legen nahe, dass sie in weit größerem als dem bislang nachzuweisenden Umfang mit Betäubungsmitteln Handel getrieben hat und diesen Handel vor rechtskräftiger Aburteilung fortsetzen würde.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte ausweislich ihres Bundeszentralregisterauszugs vom 3.8.2017 auch schon in der Vergangenheit zweimal mit Betäubungsmitteldelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Die beiden Fälle des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln stellen sich als die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftaten dar, da die Beschuldigte mit Methamphetamin als einer als besonders gefährlich einzustufenden Droge sowie mit Marihuana, das einer nicht geringen Menge zumindest nahe kommt, gehandelt hat. In der Gesamtschau hat die Beschuldigte bei der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht – was nach der gesetzlichen Konzeption gemäß § 105 Abs. 1 JGG bei Heranwachsenden die Regel ist; nur ausnahmsweise unter den dort genannten Voraussetzungen kann auf Heranwachsende noch Jugendstrafrecht angewendet werden – mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu rechnen.

3. Im Hinblick auf die Straferwartung ist der Vollzug der Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig.

4. Weniger einschneidende Maßnahmen nach § 116 StPO, mit denen einer Wiederholungsgefahr wirksam begegnet werden könnte, sind nicht ersichtlich.

5. Der Haftbefehl war schließlich nicht wegen Verstoßes gegen die Unterrichtspflicht des § 72a JGG, der gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 JGG bei Heranwachsenden entsprechend anzuwenden ist, aufzuheben.

Zwar lag insoweit zunächst eine Verletzung des § 72a S. 1 und S. 2 JGG vor, weil sich der Akte entnehmen lässt, dass die Jugendgerichtshilfe nicht unverzüglich von der vorläufigen Festnahme der Beschuldigten bzw. von der anschließenden Vollstreckung des Haftbefehls unterrichtet wurde und dass dies auch die Beschwerdekammer des Landgerichts nicht nachholte.

Die Frage, ob und ggf. welche Folgen ein Verstoß gegen § 72a JGG für den (weiteren) Vollzug von Untersuchungshaft bzw. für den Bestand des zugrunde liegenden Haftbefehls hat, ist im Gesetz nicht geregelt. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat diese Frage bislang offen gelassen (Beschluss des OLG Hamm vom 17.3.2009, 3 Ws 86/09, Beschluss des KG vom 22.5.2014, 4 Ws 48/14).

Ihr muss auch vorliegend nicht weiter nachgegangen werden, nachdem Aufklärungsmaßnahmen des Senats ergeben haben, dass der zuständigen Jugendgerichtshilfe J... die Verhaftung der Beschuldigten bereits anderweitig bekannt geworden war, dass daraufhin am 10.11.2017 ein Besuch durch die zuständige Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe in der JVA C... stattfand und dass die – hierzu vom Senat unter Übersendung von weiteren Haftunterlagen beteiligte – Jugendgerichtshilfe insbesondere mit Blick auf das Alter der mittlerweile 19 Jahre alten und bereits zu den Tatzeitpunkten volljährigen Beschuldigten ihrerseits keine geeigneten Möglichkeiten für eine Haftvermeidung sieht (Fax-Schreiben der Jugendgerichtshilfe vom 28.11.2017).

Der Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht des § 72a JGG ist mithin prozessual überholt, nachdem die Jugendgerichtshilfe – wenn auch nicht unverzüglich – auf anderem Wege Kenntnis von der Verhaftung erlangte und damit Gelegenheit hatte, sich im Sinne einer Haftentscheidungshilfe (§§ 107, JGG § 38 Abs. 2 S. 3 JGG) in das Verfahren einzubringen. Er hat sich ausweislich des Schreibens der Jugendgerichtshilfe vom 28.11.2017 auch nicht kausal auf die bisherige Haftdauer ausgewirkt. Sinn und (Schutz-) Zweck des § 72a JGG ist damit ausreichend Rechnung getragen.

Dass ein bloßer Verstoß gegen die Vorschrift des § 72a JGG ohne Rücksicht auf seine Auswirkungen und auf die konkrete Fallgestaltung (also z. B. auch bei einem hochgradig gefährlichen heranwachsenden Gewaltstraftäter, dem wiederholte Kapitalverbrechen zur Last gelegt werden) jeglicher Anordnung bzw. Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft auch für die Zukunft entgegenstehen könnte, ist mit Blick auf Regelungsgelt und Schutzzweck der Vorschrift mehr als fernliegend und nach Auffassung des Senats eindeutig zu verneinen (zumindest missverständlich aber insoweit: Sonnen in Diemer/Schatz/Sonnen, Kommentar zum JGG, 7. Auflage 2015, § 72a Rn. 8, der sich bei einem Verstoß gegen § JGG § 72a S. 1 JGG uneingeschränkt für eine „generelle und sofortige Aufhebung des Haftbefehls“ ausspricht; ähnlich Eisenberg, JGG, 19. Auflage § 72a Rn. 9).

10 Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe; Erfordernis eines Sachverständigengutachtens zur Kriminalprognose und Möglichkeit des Absehens von einem Gutachten

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.10.2017 – 2 Ws 231/17 (LG Freiburg)
(BeckRS 2017, 128755)

1. *Auch nach Abgabe der Vollstreckung einer Jugendstrafe an die Staatsanwaltschaft nach § 85 Absatz 6 Satz 1 JGG hat die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 JGG und nicht nach § 57 StGB zu erfolgen.*
2. *Ist eine Abgabe nach Ziffer 1 erfolgt, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich ein kriminalprognostisches Gutachten nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO einzuholen.*

Aus den Gründen:

Die zu treffende Entscheidung über die Aussetzung der restlichen Jugendstrafe zur Bewährung hat – ungeachtet der erfolgten Abgabe nach § 85 Abs. 6 S. 1 JGG – unter Heranziehung von §§ 110 Abs. 1, 88 Abs. 1 JGG und nicht nach § 57 Abs. 1 StGB zu erfolgen. Der Senat hält insoweit an seiner bisherigen Auffassung fest (Beschluss vom 11.3.2008 – 2 Ws 374/07, NStZ 2009, S. 46). Diese entspricht der überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Literatur (ThürOLG, Beschluss vom 27.7.2016 – 1 Ws 307/16; OLG Hamm, Beschluss vom 5.2.2015 – III 2 Ws 33/15; HansOLG StraFo 2013, S. 349)...

Die vom Senat vertretene Auffassung lässt sich insbesondere mit der gesetzgeberischen Entscheidung in Einklang bringen, dass im Falle der Abgabe der Vollstreckung einer Jugendstrafe an die Staatsanwaltschaft nach § 85 Abs. 6 S. 2 JGG (nur) die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Strafvollstreckung zur Anwendung kommen, nicht hingegen diejenigen (materiell-rechtlichen) des Strafgesetzbuches. Ferner lässt die Abgabe unberührt, dass es sich weiterhin um die Vollstreckung einer Jugendstrafe und nicht einer Freiheitsstrafe handelt.

3. Obgleich der Verurteilte letztlich eine im Übrigen durchaus positive Entwicklung genommen zu haben scheint (Therapiesitzungen in der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt A [Bearbeitung der Gewaltproblematik], beruflicher Abschluss, keine aggressiven Auffälligkeiten) – allerdings relativiert durch die Gründe des Widerrufs der vormaligen Aussetzung der restlichen Jugendstrafe zur Bewährung, nicht einschlägige Straftaten geringeren Umfangs während der vorübergehenden Bewährungszeit und insbesondere sein Entweichen am 3.3.2017 – und auch ein gesicherter sozialer Empfangsraum gegeben sein dürfte, hat das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur Folge.

a) Das Landgericht Freiburg hat – ebenso wie die Staatsanwaltschaft – das mögliche Erfordernis der Einholung eines (kriminalprognostischen) Gutachtens eines Sachverständigen, falls erwogen wird, die restliche Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen,

nicht in den Blick genommen (§ 454 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO, § 66 Abs. 3 S. 1 iVm §§ 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a, 212 StGB). Diese Rechtsfrage ist in Rechtsprechung und Literatur streitig, wenn die Jugendstrafe nach den Vorschriften des Erwachsenenvollzuges vollstreckt wird; in der obergerichtlichen Rechtsprechung wird sie – soweit ersichtlich – überwiegend bejaht (bejahend: OLG Hamm, Beschluss vom 5.2.2015 III -2 Ws 33/15; OLG Düsseldorf StraFo 2012, S. 470; OLG Dresden, Beschluss vom 17.6.2009 2 Ws 203/09; OLG Celle NStZ-RR 2008, S. 355) ...

Im Gesetzgebungsverfahren bei der Einführung des § 454 Abs. 2 Nummer 2 StPO durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 16.1.1998 wurde die Frage nicht diskutiert (vgl. BT-Drs. 13/7163, S. 9).

Der Senat schließt sich angesichts dessen, dass § 85 Abs. 6 S. 2 JGG bei Abgabe und Übertragung der Vollstreckung einer Jugendstrafe an die Staatsanwaltschaft ohne Einschränkung die Anwendung der Strafprozessordnung, und somit auch von § 454 Abs. 2 S. 1 StPO vorsieht, der bejahenden Auffassung an. Aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass gerade diese Vorschrift nicht zur Anwendung kommen sollte. Im Übrigen stellte es auch einen argumentativen Bruch dar, bei der Frage, ob § 88 JGG oder § 57 StGB zur Anwendung kommt, auf den in § 85 Abs. 6 S. 2 JGG fehlenden Verweis auf das Strafgesetzbuch abzustellen, die gegenteilige Regelung jedoch beim Verweis auf die Strafprozessordnung zu ignorieren. Angesichts des ausdrücklichen Verweises steht der Ansicht des Senats auch nicht entgegen, dass § 454 Abs. 2 S. 1 StPO nur den Begriff der „Freiheitsstrafe“ enthält.

...

c) Da es aufgrund dieser Sach- und Rechtslage somit an einer zwingend zu beachtenden verfahrensrechtlichen Entscheidungsvoraussetzung fehlt und diese aus tatsächlichen Gründen in der noch zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht mehr nachholbar ist, ist Beschluss der Strafvollstreckungskammer aufzuheben. Es konnte auch nicht ausnahmsweise von der Einholung eines Gutachtens abgesehen werden, da der Senat angesichts des Gesamtverhaltens des Verurteilten, insbesondere seines Entweichens noch im Jahr 2017, jedenfalls nicht zweifelsfrei beurteilen kann, dass von ihm praktisch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr ausgeht (Senat, Beschluss vom 10.1.2000 – 2 Ws 313/99, NStZ-RR 2000, S. 315; vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl. 2017, § 454 Rn. 37 mwN zur unterschiedlichen Rechtsprechung, ob ein Absehen von einem Gutachten überhaupt in Betracht kommen kann).

VI. Opferentschädigung

11 Glaubhaftmachung und Erinnerung an sexuellen Missbrauch, Therapie und suggestive Einflüsse, Pseudoerinnerungen; Beweismaß in OEG-Verfahren

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.11.2017 – L 6 VG 2118/17 (BeckRS 2017, 132258)

1. *Der Anwendungsbereich des § 15 Satz 1 KOVVG ist bei einer Beweisnot des Opfers nur eröffnet, wenn eine Erinnerung an den behaupteten schädigenden Vorgang vorhanden ist.*
2. *Auf nicht bewusst Erlebtes deutet die ernsthafte Möglichkeit suggestiver Einflüsse bei intensiven Gesprächen, Befragungen und Nachforschungen durch Autoritätspersonen mit entsprechenden Voreinstellungen und Erwartungen hin.*

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt wegen der Folgen des behaupteten sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater in ihrem Kindes- und Jugendalter vorrangig die Gewährung einer Beschädigtenversorgung, insbesondere eine Beschädigtengrundrente, nach dem Opferentschädigungsrecht.

...

Am 24. Juli 2014 beantragte die Klägerin die Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Sie sei von frühester Kindheit an bis zu ihrem Auszug im Alter von 18 Jahren von ihrem Vater sexuell missbraucht worden. Sie habe sich deswegen erstmals von 1990 bis 1992 in psychotherapeutischer Behandlung beim C. für St e. V. befunden. Auch ein sie behandelnder Facharzt und eine Psychotherapeutin könnten diese schrecklichen Erlebnisse bestätigen. Im Dezember 2013 sei es zu einem seelischen und körperlichen Zusammenbruch gekommen. Angesichts dessen sei sie in der Rehaklinik G. stationär aufgenommen worden. Sie befinde sich weiterhin in psychotherapeutischer Behandlung. In dem am 25. August 2014 nachgereichten und von ihr ausgefüllten Antragsvordruck führte die Klägerin als schädigendes Ereignis „Missbrauch und Vergewaltigung vom Kleinkindalter bis zum Alter von 18 Jahren“ an. Eine Strafanzeige habe sie aus Angst vor ihrem gewalttätigen Vater nicht gestellt. Sie habe versucht, damit zu leben.

...

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 21. April 2017 und den Bescheid vom 21. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juli 2015 aufzuheben sowie den Beklagten zu verpflichten, eine posttraumatische Belastungsstörung, somatoforme Schmerzen am ganzen Körper und eine Depression als Folgen des sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater E. F. im Alter zwischen 5 und 18 Jahren festzustellen sowie ihn zu verurteilen, ihr deswegen Beschädigtenversorgung, insbesondere Be-

schädigtengrundrente, nach dem Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz ab 24. Juli 2014 zu gewähren,

...

Aus den Gründen:

...

Hinsichtlich der entscheidungserheblichen Tatsachen kennen das soziale Entschädigungsrecht und damit auch das OEG drei Beweismaßstäbe. Grundsätzlich bedürfen die drei Glieder der Kausalkette (schädigender Vorgang, Schädigung und Schädigungsfolgen) des Vollbeweises. Für die Kausalität selbst genügt gemäß § 1 Abs. 3 BVG die Wahrscheinlichkeit. Nach Maßgabe des § 15 S. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG), der gemäß § 6 Abs. 3 OEG anzuwenden ist, sind bei der Entscheidung die Angaben der Antragstellenden, die sich auf die mit der Schädigung, also insbesondere auch mit dem tätlichen Angriff im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, zugrunde zu legen, wenn sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.

Für den Vollbeweis muss sich das Gericht die volle Überzeugung vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Tatsache verschaffen. Allerdings verlangt auch der Vollbeweis keine absolute Gewissheit, sondern lässt eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichen. Denn ein darüber hinausgehender Grad an Gewissheit ist so gut wie nie zu erlangen (vgl. Keller, a. a. O., § 128 Rz. 3b m. w. N.). Daraus folgt, dass auch dem Vollbeweis gewisse Zweifel innewohnen können, verbleibende Restzweifel mit anderen Worten bei der Überzeugungsbildung unschädlich sind, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichten (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2010 – BSG Aktenzeichen B 11 AL 35/09 R –, juris, Rz. 21). Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen (vgl. Keller, a. a. O.).

Der Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BVG ist dann gegeben, wenn nach der geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – B 9 V 23/01 B –, SozR 3-3900 § 15 Nr. 4, S. 14 m. w. N.). Diese Definition ist der Fragestellung nach dem wesentlichen ursächlichen Zusammenhang (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 – BSG Aktenzeichen B 9 V 6/13 R –, juris, Rz. 18 ff.) angepasst, die nur entweder mit ja oder mit nein beantwortet werden kann. Es muss sich unter Würdigung des Beweisergebnisses ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit ergeben, dass ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen Möglichkeit ausscheiden. Für die Wahrscheinlichkeit ist ein „deutliches“ Übergewicht für eine der Möglichkeiten erforderlich. Sie entfällt, wenn eine andere Möglichkeit ebenfalls ernstlich in Betracht kommt.

Bei dem „Glaubhafterscheinen“ im Sinne des § 15 S. 1 KOVvFG handelt es sich um den dritten, mildesten Beweismaßstab des Sozialrechts. Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Keller, a. a. O., Rz. 3d m. w. N.), also der guten Möglichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – B 9 V 23/01 B –, SozR 3-3900 § 15 Nr. 4, S. 14 f. m. w. N.). Dieser Beweismaßstab ist durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, also es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist (vgl. Keller, a. a. O.), weil nach der Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss einer den übrigen gegenüber ein gewisses, aber kein deutliches Übergewicht zukommen. Wie bei den beiden anderen Beweismaßstäben reicht die bloße Möglichkeit einer Tatsache nicht aus, um die Beweisforderungen zu erfüllen. Das Tatsachengericht ist allerdings mit Blick auf die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 S. 1 SGG) im Einzelfall grundsätzlich darin nicht eingeengt, ob es die Beweisforderungen als erfüllt ansieht (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – B 9 V 23/01 B –, SozR 3-3900 § 15 Nr. 4, S. 15).

...

Ausgehend von diesen rechtlichen Vorgaben hat die Klägerin keinen Anspruch auf Gewährung von Beschädigtenversorgung wegen des behaupteten sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater. Nicht erwiesen ist, dass es einen solchen tätlichen Angriff gegeben hat. Vorliegend bedarf es des Vollbeweises eines schädigenden Vorganges und nicht lediglich seines Glaubhafterscheins.

Nach § 15 S. 1 KOVvFG sind die Angaben der Antragstellenden, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der Antragstellenden oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind, soweit die Angaben nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Beweiserleichterung des § 15 S. 1 KOVvFG ist auch dann anwendbar, wenn für den schädigenden Vorgang keine Zeugen vorhanden sind (vgl. BSG, Urteil vom 31. Mai 1989 – 9 RVg 3/89 –, BSGE 65, S. 123 <125>). Nach dem Sinn und Zweck des § 15 S. 1 KOVvFG sind damit nur TatzE. gemeint, die zu den zu beweisenden Tatsachen aus eigener Wahrnehmung Angaben machen können. Personen etwa, die von ihrem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht (§ 118 Abs. 1 S. 1 SGG i. V. m. §§ 383 ff. ZPO) Gebrauch gemacht haben, sind dabei nicht als solche ZE. anzusehen. Denn die Beweisnot des Opfers, auf die sich § 1 KOVvFG bezieht, ist in diesem Fall nicht geringer, als wenn Angreifende unerkannt geblieben oder flüchtig sind (BSG, Urteil vom 17. April 2013 – B 9 V 1/12 R –, juris, Rz. 41 m. w. N.). Ob Entsprechendes bezogen auf eine für die Tatbegehung in Betracht kommende Person gilt, die eine schädigende Handlung bestreitet, und die Beweiserleichterung des § 15 S. 1 KOVvFG damit auch zur Anwendung gelangt, wenn sich die Aussagen des Opfers und des den behaupteten schädigen-

den Vorgang bestreitenden vermeintlichen Täters gegenüberstehen sowie TatzE. nicht vorhanden sind (BSG, a. a. O.), ist zweifelhaft (Bayerisches LSG, Urteil vom 30. April 2015 – L 15 VG 24/09 –, juris, Rz. 61) ...

Es kann jedoch offenbleiben, ob § 15 S. 1 KOVfG in dieser Konstellation heranzuziehen ist, da der Vater der Klägerin sich zum Tatvorwurf nie äußerte und 1997 verstarb. TatzE. haben sich nicht ermitteln lassen. Die von der Klägerin angebotenen Zeuginnen R. E. und I. Z., ihre älteren Schwestern, wie auch ihre Mutter sind demgegenüber genauso Zeuginnen vom Hörensagen wie die beim SG vernommene Dipl.-Sozialarbeiterin Sch. sowie die dort gehörten Dipl.-Psychologinnen U. und K.-Z. und haben darüber hinaus ohnehin von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Zeuginnen vom Hörensagen sollen Angaben bekunden, die ihnen eine Person zu einem bestimmten Geschehen gemacht hat, ohne dass sie dieses wie TatzE. selbst wahrgenommen haben.

Die Genese der Einlassungen der Klägerin spricht ebenfalls dagegen, dass es sich um mehr als Pseudoerinnerungen handelt. Generell gilt, dass eher von einer – objektiv zutreffenden – Erinnerung auszugehen ist, wenn die Schilderungen über einen längeren Zeitraum konstant bleiben, während Geschehensabläufe, die sich nicht zugetragen haben, an die aber subjektiv ein Gedächtnisinhalt besteht, im Laufe der Zeit eher ausufernd beschrieben werden (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2015 – L 4 VG 5/13 –, juris, Rz. 28; Urteil des Senats vom 22. September 2016 – L 6 VG 1927/15 –, juris, Rz. 90; Rademacker, in: Knickrehm, *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht*, Kommentar, 2012, § 1 OEG Rz. 49 m. w. N.; generell zur Konsistenz mit früheren Aussagen auch Schneider, *Beweis und Beweiswürdigung*, 5. Aufl. 1994, Rz. 1101).

...

Das erste angeschuldigte gewaltsame vaginale Eindringen ist damit nach der vor etwas mehr als drei Jahren vorgenommenen recht vagen Umschreibung mit immer weiteren Details angereichert und aufgebauscht worden.

Auf nicht bewusst Erlebtes deutet weiter die ernsthaftige Möglichkeit suggestiver Einflüsse hin, insbesondere bei intensiven Gesprächen, Befragungen und Nachforschungen durch andere Autoritätspersonen mit entsprechenden Voreinstellungen und Erwartungen (vgl. Bender/Nack/Treuer, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 4. Aufl. 2014, Rz. 324). Dabei besteht mitunter das Bedürfnis, die massiven psychischen und körperlichen Beschwerden, welche über die Jahre hinweg aufgetreten sind, erklären zu können (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, a. a. O., Rz. 28).

...

Aufgrund der von den Zeuginnen U., Sch. und K.-Z. angewandten Therapien können jedenfalls tatsächliche Erinnerungen nicht mehr zuverlässig von subjektiv als solche betrachtete unterschieden werden. Es besteht sowohl die Möglichkeit, dass bis dahin abgespaltene Erinnerungen an traumatische Vorfälle in der Therapie auf- und damit wiederentdeckt worden sind, als auch die Möglichkeit, dass es sich bei den aufgetretenen Sinneseindrücken um Folgen einer Gedächtnistäuschung oder Suggestion (False-Memory) gehandelt hat (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 23. September

2014 – L 2 VG 25/12 –, juris, Rz. 47; Urteil des Senats vom 22. September 2016 – L 6 VG 1927/15 –, juris, Rz. 90), wobei Letzteres wahrscheinlicher ist (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 26. Januar 2016 – L 15 VG 30/09 –, juris, Rz. 82 f.). Dies übersieht die Zeugin U. bei ihrer Einschätzung, der False-Memory-Effekt könne die von ihr wahrgenommenen Dissoziationen nicht erklären, die dazu führten, dass die Klägerin zu ihrem Körper keinen Zugang gehabt habe.

...

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Senat daher in Bezug auf den zu fordernden Vollbeweis für den schädigenden Vorgang nicht zu der vollen Überzeugung gelangt, dass der Vater der Klägerin an ihr im Alter zwischen 5 und 18 Jahren sexuelle Missbrauchshandlungen vornahm. Es besteht überdies nicht einmal die gute Möglichkeit einer derartigen Einwirkung, was ein Glaubhafterscheinen verlangte. Die Klägerin kann sich an sexuelle Missbrauchshandlungen nicht erwiesenermaßen erinnern. Ihr 1997 verstorbener Vater, den sie nicht angezeigt hat, weshalb keine staatlichen Ermittlungen durchgeführt worden sind, auf deren Erhebungen hätte zurückgegriffen werden können, hat sich hierzu nie geäußert. Tatzeuginnen oder -ZE. sind nicht vorhanden. Die Mutter der Klägerin und ihre älteren Schwestern, I. Z. und R. E., die als benannte Zeuginnen vom Hörensagen in Betracht kämen, haben von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Mangels eigener Tatwahrnehmung führt auch die Behauptung der Klägerin, ihrem Ehemann habe ihre Schwester I. im Sommer 2014 die Vergewaltigung im Grunde eingeräumt, genauso wenig weiter, wie der Umstand, dass ein Schwager und der damalige Dorflehrer hiervon erfahren haben sollen, wie sie in der mündlichen Verhandlung beim SG ausführte. Der Vortrag, ihre Schwester I. sei selbst vom Vater vergewaltigt worden, lässt für sich keinen Rückschluss auf die Klägerin als Opfer zu. Sexuelle Missbrauchshandlungen in der Kinder- und Jugendzeit lassen sich ferner nicht aus insbesondere psychischen Erkrankungen wie einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10-GM-2017 F43.1), einer sozialen Phobie vor Autoritäten und in fremder sozialer Umgebung (ICD-10-GM-2017 F40.1), einer Angst und depressiven Störung, gemischt (ICD-10-GM-2017 F41.2), einer mittelgradigen oder schweren depressiven Episode (ICD-10-GM-2017 F32.1 und F32.2) sowie einer Somatisierungsstörung (ICD-10-GM-2017 F45.0), welche Dr. G., Dr. P. und der Psychotherapeut K. diagnostiziert haben, und deren Therapienotwendigkeit ableiten (vgl. Urteil des Senats vom 22. September 2016 – Aktenzeichen L 6 VG 1927/15 –, juris, Rz. 92 m. w. N.), schon gar nicht in Bezug auf eine spezifische Person als möglichen Täter (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16. September 2011 – L 10 VG 26/07 –, juris, Rz. 31).